

# Jugendordnung des Suburbian Foxes e.V.

Diese Jugendordnung wird durch die Geschäftsordnung der Jugendabteilung des Suburbian Foxes e.V. ergänzt.

## § 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Suburbian Foxes e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zu einem Alter von einschließlich 19 Jahren (Jugendliche) sowie – ohne Altersbegrenzung – die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

1. Die Jugend der Suburbian Foxes e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereines über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend der Suburbian Foxes e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
  - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - f) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

1. Organe der Jugend des Suburbian Foxes e.V. sind:
  - a) der Vereinsjugendtag
  - b) der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Suburbian Foxes e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
  - a) Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - b) Festlegung der Richtlinie für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
  - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird zwei Wochen im Voraus vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Einladung per Email einberufen.
4. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Antrag bzw. Beschluss statt. Hierbei gilt eine Ladungsfrist von sieben Tagen.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - b) Dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Finanzverwalter bzw. der Finanzverwalterin
  - d) Je ein Vertreter der Spieler bzw. Spielerinnen und eine Vertreterin bzw. Vertreter der Cheerleader die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sind die die in § 5 Satz 3 aufgelisteten Mitglieder im Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss ist abstimmungs-/ beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter plus zwei weitere Mitglieder des Vereinsjugendausschusses anwesend sind.
5. Bei Bedarf können zusätzlich Beisitzer für bestimmte Funktionen durch den Vereinsjugendausschuss bestimmt werden.
6. Der/die Vorsitzende des Vereinsausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsvorstandes.
7. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Entlastung des Vereinsjugendausschusses im Amt.
8. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied der Jugendabteilung wählbar.
9. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

1. Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die BSO des AFVD e.V. bzw. die Bestimmungen des AFVS e.V.. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch **den Vorstand** des Vereins wirksam.